# Berordnung zur Aufhebung der Berordnung über den Handel mit Kernseisen.

Bom 23. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüber-wachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Aber-tragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichsfommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

#### § 1

Die Berordnung über ben Handel mit Kernseisen vom 28. September 1932 (Reichsgesetztl. I S. 489) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister In Vertretung Posse

### Verordnung über die Einsuhr von Rindergesrierfleisch. Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 25a des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

#### § 1

- (1) Die Einfuhr von Rindergefrierfleisch aus Sübamerika in das Zollinkand ist bis auf weiteres auch in Tierkörpervierteln ohne Miteinfuhr der inneren Organe und des Kopfes, bei Kuhfleisch auch ohne Euter, gestattet.
- (2) Das Fleisch ist im Eingangshafen zur Berzollung anzumelben und zu gestellen. Bon dort dürfen die Gefrierfleischviertel nur an einen Berzbrauchsort befördert werden, an dem sich eine Untersuchungsstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch befindet. Die Gefrierfleischviertel müssen bis zum Berbrauchsort in ihren Hüllen befördert werden.

- (3) Die fleischbeschauliche Untersuchung geschieht in Abweichung vom § 13 Abs. 1 des Fleischbeschausgesetzes ohne Mitwirkung der Jollbehörde in der Auslandsfleischbeschaustelle des Verbrauchsortes. Vor der Untersuchung durch die Auslandsfleischbeschausstelle darf der Einführer das Fleisch nicht weiter in den Verkehr geben.
- (4) Für die Untersuchung und weitere Behandlung bes Gefrierfleisches in den Auslandsfleischbeschauftellen gelten die Bestimmungen der Anlage.

§ 2

Die Untersuchungsgebühr für die Fleischbeschau jedes Tierkörperviertels beträgt 0,75 Reichsmark. Die Gebühren werden nach näherer Weisung der Landesregierungen eingezogen.

§ 3

Diese Berordnung tritt am 2. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern In Vertretung Pfundtner

Unlage

## Unweisung für die Untersuchung des Rindergefriersleisches

- 1. Die Untersuchung ist nach bem Auftauen bes Rindergefrierfleisches vorzunehmen.
- 2. Die von ben Hüllen befreiten aufgetauten Viertel sind zunächst durch eingehende äußere Bessichtigung auf Schimmelpilzbefall und dgl. zu untersuchen. Sodann sind Brust- und Bauchsell, die Knochen und Gelenke, ferner die Oberfläche des Muskelsleisches auf krankhafte Veränderungen und das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Liegen krankhafte Veränderungen oder dgl. vor, die eine weitergehende Untersuchung erforderlich machen, so ist diese nach Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

Die zu untersuchenden Ehmphknoten sind ber Länge nach zu durchschneiben, erforderlichenfalls herauszuschneiben und in dunne Scheiben zu zerlegen.

Von den Körperlymphknoten sind regelniäßig zu untersuchen:

- a) an den Vordervierteln die Buglymphknoten und die im Brufthöhleneingang an der ersten Rippe liegenden Lymphknoten, soweit sie vorhanden sind;
- b) an den Hintervierteln die inneren Darmbeinlymphknoten.

Die Achsel-, Kniekehlen-, Lenden- und Gefäßbeinlyniphknoten sind nur im Berdachtsfalle zu untersuchen.

- 3. Für die Beurteilung der Gefrierfleischviertel gelten die Vorschriften des § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz mit folgenden Maßgaben:
  - a) Un Stelle des Tierkörpers tritt das Tierkörper-
  - b) Statt der unter II des § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz angeordneten Zurückweisung von der Einfuhr sind die beanstandeten Viertel zu beschlagnahmen und auf die Freibank zu verweisen. In dem unter

- II Ba genannten Falle findet keine Beanstandung statt.
- c) Die endgültige Beurteilung des beschlagnahmten und der Freibank überwiesenen Fleisches obliegt dem die Aufsicht auf der Freibank führenden Tierarzt nach den für die Beurteilung des inländischen Fleisches geltenden Gesichtspunkten.
- 4. Das Gefrierfleisch ist nach den Borschriften des § 26 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischeschaugesetz mit der Maßgabe zu kennzeichnen, daß das beschlagnahmte und der Freibank zu überweisende Fleisch mit dem sonst für das zurückgewiesene Fleisch gebrauchten dreieckigen Stempel in schwarzer Farbe mit der Ausschrift "zurückgewiesen" versehen wird.

Die Stempelabdrucke sind an jedem Fleischwiertel an den nachgenannten Körperstellen anzubringen:

- a) an den Bordervierteln auf der Seitenfläche des Halses, auf der hinteren Vorarmfläche und auf der Schulter,
- b) an ben Hintervierteln auf bem Ruden in ber Nierengegend sowie auf ber inneren und äußeren Fläche bes Schenkels.

#### Bierte Berordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Bom 31. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abf. 2 des Reichsarbeitsdienstgesets vom 26. Juni 1935 (Reichsgesethl. I S. 769) wird verordnet:

Die Bestimmungen der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsbienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgeseßel. I S. 173) sowie der Sweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsbienst vom 5. August 1935 (Reichsgeseßel. I S. 1093) gelten über den 31. Dezember 1935 hinaus bis zum 31. März 1936 entsprechend für den Reichsarbeitsdienst.

Artifel 1 Abf. 2 ber Dritten Verordnung vom 18. Oftober 1935 zur Durchführung und Ergänzung bes Reichsarbeitsdienstgesetes (Reichsgesetzbl. I S. 1271) gilt entsprechend.

Berlin, ben 31. Dezember 1935.

Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung Dr. Krohn